

Bundesschiedsgericht

BSG 3/2021

In der Schiedsgerichtssache

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Deutscher Hockey-Bund e.V.,

Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach
vertreten durch die Präsidentin Carola Meyer

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

- Beigeladener -

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockeybundes e.V. am 24.06.2021 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

SCHIEDSURTEIL :

- 1. Die Anträge werden abgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

Eine Erstattung derjenigen Kosten, die den Verfahrensbeteiligten für die Zuziehung von Verfahrensvertretern entstanden sind, erfolgt nicht.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung des Spielordnungsausschusses des Antragsgegners („SOA“) zum Abbruch und zur Wertung der pandemiebedingt abgebrochenen Hockey-Feldsaison 2019/2020/2021 vom 18.05.2021, nach dem der Beigeladene aufgrund des sportlich im Rahmen von 18 gespielten und gewerteten Saisonspielen für die Saison 2021/2022 in die 1. Feldhockey-Bundesliga („1. Bundesliga“) aufsteigen soll. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Tatsachen wie folgt unstreitig:

Der Antragsteller nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb der 2. Feldhockey-Bundesliga („2. Bundesliga“) teil, die durch den Antragsgegner organisiert wird. Der Antragsteller ist Teil der Gruppe Süd, die aus 10 Mannschaften besteht. Der Beigeladene nimmt gleichermaßen am Spielbetrieb der 2. Bundesliga teil.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Spielausfällen konnte die Feldsaison 2019/2020 in der Altersklasse der Erwachsenen nicht planmäßig zu Ende gespielt werden. Der SOA hat daher auf Vorschlag der sog. Task-Force-Bundesliga, der Vertreter des Antragsgegners und der Bundesligavereine angehören, und nach Anhörung des Bundesrates beschlossen, die Feldsaison 2019/2020 mit der Feldsaison 2020/2021 zusammenzulegen. Die Saison der 2. Feldhockey-Bundesligen sollte im Herbst 2020 unter Mitnahme sämtlicher zwischen August und Oktober 2019 erzielten Punkte und Tore fortgesetzt werden, um das Spielen einer vollständigen Hin- und Rückrunde zu ermöglichen. Die daraus resultierenden Tabellen sollten als Grundlage für eine sich anschließende Auf- und Abstiegsrunde („Poolrunde“) dienen, in der die jeweils fünf Mannschaften der oberen Tabellenhälfte in Hin- und Rückspielen den Aufsteiger in die 1. Bundesliga und die jeweils fünf Mannschaften der unteren Tabellenhälfte in Hin- und Rückspielen den Absteiger in die Regionalligen ausspielen sollten.

In § 3 Anhang 7 der DHB SPO in der Fassung vom März 2021 heißt es zum Aufstieg in die 1. Bundesliga:

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

„Die Mannschaften, die in der Aufstiegsrunde einer 2. Bundesliga nach Abschluss aller Spiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die ihr übergeordnete 1. Bundesliga auf.“

Anhang 7 zur Spielordnung in der Fassung vom März 2021 regelte dementsprechend die Durchführung der Saison 2019/2020 im Spieljahr bis 31.07.2021. In der Vorbemerkung Satz 5 ist formuliert:

„Die nicht absehbaren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und mögliche behördliche Beschränkungen können die Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen notwendig machen.“

Das Spieljahr endet nach § 14 SPO DHB formell am 31.07.2021. Der Beginn der Sommerferien in Berlin und Hamburg ist in 2021 auf den 24.06.2021 festgelegt, in Nordrhein-Westfalen für den 05.07.2021, im Übrigen für die an der 2. Bundesliga Herren beteiligten Vereine bzw. für die Bundesländer, in denen diese Vereine ihren Sitz haben, für die Zeit nach dem 11.07.2021. Im Juli 2021 finden die U 18-Europameisterschaften mit deutscher Beteiligung in Valencia (Spanien) statt. Einschließlich des vorhergehenden Lehrgangs dauert dieses Turnier für die beteiligten Spieler vom 14. bis 25. Juli 2021. Für den 23. bis 27. Juni 2021 und den 01. bis 05.07.2021 sind Vorbereitungsmaßnahmen hierzu geplant. Die deutsche U21-Nationalmannschaft nimmt zur Vorbereitung auf die Junioren-Weltmeisterschaft im November 2021 an einem Einladungsturnier in Barcelona vom 05. bis 11.07.2021 teil.

Im März 2021 hat sich der Antragsgegner um eine Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes bemüht. Mit einem an die Vereine der 2. Bundesliga Damen und Herren gerichteten Schreiben vom 25.03.2021 (Anlage A 2 zur Einspruchsschrift) teilte der Antragsgegner den Vereinen, darunter der Antragsteller und der Beigeladene, mit, dass es für die Aufnahme des Spielbetriebs einer einheitlichen Genehmigung aller Bundesländer bedürfe.

„In einiger Bundesländern existiert eine Ausnahmegenehmigung zur derzeitigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, die den Trainingsbetrieb ermöglicht, in anderen Bundesländern hingegen nicht. Sollten nicht alle Bundesländer den Spiel- und Trainingsbetrieb, der unter strikter Anwendung des beigefügten Hygienekonzepts mit integrierter Teststrategie erfolgt, genehmigen, würde das dazu führen, dass die 2. Bundesliga die Saison einstellen muss.“

Ebenfalls mit Schreiben vom 25.03.2021 (Anlage A 3 zur Einspruchsschrift) teilte der Antragsgegner den Vereinen der 2. Bundesliga mit:

„Ab Montag, 26.04.2021 ist der Erwachsenen-Kontaktsport bundesweit einheitlich nur noch bei einer Inzidenz von unter 100 erlaubt. Ausnahme bleibt hier der Erwachsenensport im Profi-, Berufs- und olympischen Sport. Grundsätzlich galt dies bisher in zahlreichen Bundesländern und Kommunen, dennoch gab es an den allermeisten Standorten der Vereine der 2. Bundesliga für den Trainings- und Spielbetrieb Ausnahmegenehmigungen, bzw. Duldungen davon abzuweichen. Diese Möglichkeit besteht bei Anwendung des Bundesgesetzes nun leider nicht mehr. Da aktuell an den allermeisten Standorten der 2. BL-Vereine eine Inzidenz von über 100 besteht, wird zumindest bei einigen Vereinen für die nächsten Wochen kein Trainings-

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

und Spielbetrieb erlaubt sein. Wie sich Maßnahmen auf die Pandemie auswirken werden, weiß niemand. Sollten sie Wirkung zeigen, werden wir dies wohl erst Mitte Mai durch Lockerungen spüren. Uns allen sollte aber auch bewusst sein, dass sich die Maßnahmen bis in den Sommer hineinziehen können, nicht umsonst ist die Gültigkeit des Bundesgesetzes vorerst bis 30.06.2021 fixiert. Welche Bedeutung hat dies für den Spielbetrieb: Für die Aufnahme von Trainings – und Spielbetrieb muss die Inzidenz an allen Standorten der 2. BL-Vereine unter 100 liegen. Das kann im Laufe der nächsten Wochen eintreten, wissen können wir das aber nicht. Ein geregelter Spielbetrieb für alle Vereine, wie oben beschrieben ist vorerst nicht möglich."

Der Antragsgegner stellt mit dem Schreiben unter den Vereinen der 2. Bundesliga zwei Szenarien zur Abstimmung: Szenario 1: „Abbruch und Wertung“ sowie Szenario 2: „Saison verschieben und die Chance auf Durchführung wahren“. Die erstgenannte Möglichkeit beschrieb der Antragsgegner wie folgt:

„Wir brechen die Saison jetzt ab. Da eine komplette Hin- und Rückrunde gespielt wurde, wird die Saison gewertet. Dort, wo nicht alle Spiele durchgeführt wurden, wird auf Basis eines Quotienten gewertet.“

Für die zweitgenannte Möglichkeit erläuterte der Antragsgegner wie folgt:

„Wir bleiben bei der Grundidee, dass der Saisonteil 2021 gespielt wird, verschieben den Start aber noch einmal unter folgenden festgelegten Rahmenbedingungen: Alle Vereine müssen bis spätestens 17.05. mit dem Stocktraining beginnen dürfen. Die Saison startet spätestens am 05./06.06. Der SPA stellt einen entsprechenden Spielplan bereit. Die Saison wird bis zum 10./11.07. gespielt. Wenn gestartet wird, wird die Saison auch gewertet.“

Unter dem 16.04.2021 (Anlage A 4 zur Einspruchsschrift) teilte der Antragsgegner den Vereinen der 2. Bundesliga das Ergebnis der „Meinungsabfrage“ mit.

„Wir waren erfreut darüber, dass nun die allermeisten Vereine von Euch trainieren können und fast alle auch eine Genehmigung für Spiele erhalten haben. Besonders beeindruckt hat uns in Euren Anmerkungen der klare Wille, spielen zu wollen. Nachfolgend die prozentuale Darstellung: 70% aller Vereine (40) der 2. Bundesligen können und wollen auch weiter trainieren und die Saison sportlich beenden. Von diesen Vereinen wünschen sich jedoch knapp 32% einen späteren Start in die Saison. 12,5% aller Vereine (40) der 2. Bundesligen wollen gerne trainieren und die Saison starten, dürfen aber leider aufgrund behördlicher Anordnung nicht starten. 17,5% möchten gerne die Saison per heute beenden.“

Zusammenfassend berichtet der Antragsgegner:

„Auf Basis Eurer Meinung haben wir nun die folgenden Punkte zum letzten Saisonteil der 2. BL einstimmig in der Task Force beschlossen und dem Sportausschuss den folgenden Arbeitsauftrag erteilt.: Kern: Wir können und wollen spielen. Dazu bedarf es aber flexibler, der Lage

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

angepasster Regelungen. Unser Leitmotiv: Hockeyspielen ermöglichen. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keinen Grund die Saison nicht fortzusetzen, weil bei den allermeisten Vereinen Training erlaubt ist und knapp sehr viele dürfen und wollen auch spielen. Fas alle Ligen können spielen: Herren und Damen Nord sieht jeweils gut auch. Die jeweiligen Süd/Ost-Ligen haben das Thema Berlin, ansonsten würden auch diese Ligen funktionieren. Leicht ersichtlich ist die Sonderlage in Berling, die wir ja auch schon bei unserer VK beleuchtet hatten. Die Situation werden wir sehr genau im Blick haben müssen. Wir wollen also Spielen ermöglichen, jedoch den Start der Saison verschieben. 1. Der bereits veröffentlichte Spielplan bleibt bestehen, wir erhöhen nur die Flexibilität. Dort, wo nach aktuellem Spielplan gespielt werden kann, darf ab 24./25.04. auch gespielt werden. Wo dies nicht möglich ist, stellen die Vereine einen Antrag beim Spielausschuss mit einem Vorschlag für die Verlegung. Das Zeitfenster dafür ist groß genug. Auch hier sollte maximale Flexibilität gelten. 2. Der „offizielle Start der Saison“ wird auf den 08./09.05. verlegt. 3. Um auch zeitlich für etwaige Spiele, die verlegt werden sollen, um einen späteren Start zu ermöglichen wird das offizielle Ende der Saison auf den 10./11.07.21 verlegt. Auch wenn fast alle trainieren können gilt: Mindestens zwei Wochen Vorbereitung vor dem ersten Spiel. [...] Wir werden daher, wie bisher praktiziert, das Geschehen weiter intensiv beobachten und spätestens Ende Mai wieder zusammenkommen, um zu entscheiden, ob unsere Annahme zutrifft, diese Saison der 2. Bundesliga komplett spielen zu können.“

Am 24.04.2021 fand der erste Spieltag der Playoff-Runde zur Ermittlung des Aufsteigers in die 1. Bundesliga statt. Der Antragsteller war aufgrund des Spielplans nicht beteiligt. Der Beigela-dene spielte gegen den HC Ludwigsburg auf heimischem Platz unentschieden 3:3 (Spiel Nr. 526 vom 24.04.2021) (Anlage A 10 zur Einspruchsschrift).

Ab dem 26.04.2021 war gemäß § 28b Abs. 1 Ziffer 6 IfSG, eingeführt durch das „Vierte Gesetz zum Schutze der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, genannt „Bundesnotbremse“, bundesweit einheitlich der Erwachsenen-Kontaktsport nur noch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 erlaubt, ausgenommen Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Unter dem 27.04.2021 (Anlage A5 zur Einspruchsschrift) ging der Antragsgegner erneut auf die Vereine der 2. Bundesliga zu:

„Durch die Verabschiedung des Bundesgesetzes zu einer Notbremse ist eine neue Situation für uns entstanden. Daher möchten wir sehr sensibel mit der Besorgtheit der Vereine umgehen, respektieren aber auch die letzte Aussage der großen Mehrheit der 2. Bundesligavereine spielen zu wollen. „

Der Antragsgegner führte nach dieser Einleitung eine weitere „Abfrage“ durch:

„Frage: Soll die Saison der 2. Bundesligen bei Gewährleistung von 14 Tagen Stocktraining in der Mannschaft bis maximal zum 10./11.07. fortgesetzt werden (A) oder soll die Saison abgebrochen werden (B)?“

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Das Ergebnis dieser Abfrage (Anlage A 6 zur Einspruchsschrift) war eine Zustimmung von 55% der Vereine zur Fortsetzung der Saison, wobei sich 60% der Vereine der 2. Bundesliga Herren für einen Abbruch der Saison aussprachen, das Meinungsbild in der 2. Bundesliga Herren Gruppe Süd genau hälftig geteilt war und von den fünf Vereinen, die sich für die Playoffrunde um den Aufstieg in die 1. Bundesliga qualifiziert hatten, vier für eine Fortsetzung der Saison stimmten. Aus dem Kreis der Vereine, die sich gegen den sofortigen Abbruch der 2. Bundesliga ausgesprochen haben, erreichten den Antragsgegner Forderungen, den Spielbetrieb nicht in den Sommerferien durchzuführen und nicht ohne ausreichende Vorbereitung auf den „Re-Start“ wieder aufzunehmen.

Unter dem 05.05.2021 (Anlage A 7 zur Einspruchsschrift) schrieb der Antragsgegner die Vereine der 2. Bundesliga erneut an und berichtete von einer Sitzung der durch das Präsidium des Antragsgegners eingerichteten Task-Force Bundesliga vom 04.05.2021. Das Schreiben an die Vereine lautet auszugsweise wie folgt:

„Liebe Hockeyfreunde, am gestrigen Dienstag hat die vom Präsidium des DHB eingesetzte Task-Force Bundesliga darüber beraten, welche sportlichen Schlussfolgerungen aus dem Abbruch der 2. Bundesliga zu ziehen sind. Dabei hat die Task-Force einen Vorschlag erarbeitet, der nun den zuständigen Gremien des DHB (also zunächst dem Spielordnungsausschuss) vorgelegt wird. [...] 2) Die beiden jeweils in der 1. Bundesliga freigewordenen Plätze werden durch Aufsteiger besetzt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird zur Ermittlung der Aufsteiger die Tabelle nach Hin und Rückrunde (also nach 18 Spieltagen) herangezogen. Damit steigen der Düsseldorfer HC und der SC 1880 Frankfurt in die 1. Bundesliga Herren und der Club Raffelberg und TuS Lichterfelde in die 1. Bundesliga Damen auf (Anmerkung: TuS Lichterfelde hat nach 16 Spieltagen bereits mehr Punkte erzielt als der Zweitplatzierte nach 18 Spieltagen).“

Der Antragsteller widersprach der Empfehlung der Task-Force Bundesliga mit Schreiben am 09.05.2021 (Anlage A 8 zur Einspruchsschrift). Der Antragsteller beanstandete den „Buch der Kommunikation“, der in der Abbruchempfehlung vom 05.05.2021 (Anlage A 7 zur Einspruchsschrift) zum Ausdruck gekommen sei, und mahnte an, es sei

„ausreichend Zeit im Mai und Juni [...] adäquate Lösungen für den weiteren Spielbetrieb inklusive Aufstiegsregelung zu finden.“

Die 7-Tage-Inzidenz lag unter dem 18.05.2021 bundesweit bei 79,5. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz lag die Inzidenz sowohl am 18.05.2021 als auch seither unter 100 (Anlage A9 zur Einspruchsschrift).

Der Spielordnungsausschuss des Antragsgegners fasste unter dem 18.05.2021 den Beschluss wie folgt (Anlage A14 zu Einspruchsschrift), die der Antragsgegner am 19.05.2021 auf seiner Internetseite veröffentlichte sowie den Zweitligavereinen ebenfalls am 19.05.2021 per E-Mail zugehen ließ (Anlage A15 zur Einspruchsschrift):

„Der Spielordnungsausschuss (SOA) hat auf seiner virtuellen Sitzung am 18. Mai 2021 über die Empfehlungen der Task-Force-Bundesliga zum Abbruch und zur Wertung der 2. Bundesligen

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

vom 29. April und 5. Mai 2021 beraten und die nachfolgend näher beschriebenen Beschlüsse zur Änderung der SPO DHB gefasst. Der Beratung vorausgegangen sind die satzungsmäßig vorgeschriebenen Anhörungen der Bundesligavereinsversammlung durch ihre Sprecher, des Leistungssportausschusses und des Bundesrates. Der SOA hat im Rahmen seiner Überlegungen auch verschiedene Schreiben von betroffenen Bundesligavereinen berücksichtigt. Nachdem das Präsidium die getroffenen Beschlüsse gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 DHB-Satzung bestätigt hat, werden diese nunmehr veröffentlicht und mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

1) Abbruch der Feldsaisons 2019/2020/2021 in den 2. Bundesligen

Der SOA ist zunächst der Empfehlung der Task-Force-Bundesliga gefolgt, die in die Saison 2020/2021 verlängerte Feldsaison 2019/2020 nicht fortzusetzen, sondern abubrechen. Die Empfehlung zum Abbruch hatten auch Bundesrat, Leistungssportausschuss und BLVV-Sprecher im Rahmen der vom SOA durchgeführten Anhörung gegeben. Wesentlicher Grund für die Abbruchentscheidung sind verschiedene regionale behördliche Anordnungen, vor allem in Berlin, aber auch in anderen Kommunen, die aktuell keinen Trainings- und Spielverkehr ermöglichen. Auch wenn die Inzidenzzahlen zuletzt deutlich gesunken sind, ist aktuell weiterhin nicht absehbar, wann bundesweit ein Spielverkehr wieder aufgenommen werden könnte. Grund hierfür ist, dass die Sonderregelung, die das Infektionsschutzgesetz für Berufssportler und Leistungssportler, die Bundes- oder Landeskadern angehören, nicht bundesweit einschlägig für die 2. Bundesligen erachtet wird. Mit Blick auf die Anzahl der noch auszutragenden Spiele (zum Teil sind Nachholspiele aus der Hauptrunde offen), ist nicht mehr zu erwarten, dass die Saison noch im Rahmen eines sportlich fairen Wettbewerbs abgeschlossen werden kann. Der Beschluss berücksichtigt auch, dass im Juli 2021 verschiedene internationale Turniere anstehen (die EHF hat in dieser Woche bekräftigt, die U18-Europameisterschaften durchzuführen), für die Spielerinnen und Spieler von Mannschaften aus den 2. Bundesligen abzustellen sind, und dass in vielen Bundesländern bereits im Juni die Sommerferien beginnen. Im Rahmen seiner Überlegungen hat der SOA auch darauf abgestellt, dass die Bereitschaft – auch aus Gründen der Sorge – bei Spielern, Trainern, Betreuern und Offiziellen der Vereine in den 2. Bundesligen, in der aktuellen Pandemielage weiter spielen zu wollen, zuletzt massiv zurückgegangen ist. So haben sich in manchen Play-Down- oder Play-Off-Gruppen beispielweise vier von fünf Mannschaften gegen eine Saisonfortführung ausgesprochen. Auch wenn das fortschreitende Impftempo Besserungen für den Sommer/Herbst erhoffen lässt, erscheint ein flächendeckender sportlich fairer Saisonabschluss aktuell ausgeschlossen. Der SOA hat auch überlegt, inwieweit eine Fortsetzung der Saison nur in den Play-Off- und Play-Down-Ligen in Betracht zu ziehen ist, in denen der Spielverkehr unverzüglich aufgenommen werden könnte. Im Ergebnis hat sich der SOA dafür ausgesprochen, die 2. Bundesligen insgesamt einheitlich zu behandeln, auch weil eine getrennte Behandlung verschiedener Play-Off- und Play-Down-Gruppen schwierige rechtliche Fragen aufwerfen würde.

2) Wertung der abgebrochenen Feldsaisons

In einem zweiten Schritt hat der SOA über die Wertung der abgebrochenen Feldsaison 2019/2020/2021 beraten. Da zu Beginn der Saison niemand davon ausgehen konnte, dass sich diese pandemiebedingt nicht zu Ende führen lässt, stand der SOA vor der schwierigen Aufgabe, möglichst sportlich faire Regelungen zur sportlichen Wertung zu treffen, die die verschiedenen Interessenlagen angemessen berücksichtigen. Dem SOA ist dabei bewusst, dass diese – auf breiter Grundlage getroffenen Entscheidungen – nicht jeden betroffenen Verein im Einzelfall zufriedenstellen können. Im Ergebnis hat der SOA folgende Beschlüsse getroffen:

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

1) Die Play-Down-Spiele der 1. Bundesliga Herren und Damen konnten ordnungsgemäß beendet und daher die Absteiger sportlich ermittelt werden. Der SOA sieht keinen Grund, den auf Basis der Regelungen der SPO DHB sportlich ermittelten Abstieg auszusetzen.

2) Die beiden jeweils in der 1. Bundesliga freigewordenen Plätze werden durch Aufsteiger besetzt. Insoweit wird durch Wertung jeweils ein Aufsteiger aus der 2. Bundesliga, Gruppe Nord, und ein Aufsteiger aus der 2. Bundesliga, Gruppe Süd, in die 1. Bundesliga ermittelt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird hierfür die Tabelle nach Hin- und Rückrunde (also nach 18 Spieltagen) herangezogen; zu diesem Zeitpunkt hat jede Mannschaft gegen dieselben Gegner je ein Heim- und ein Auswärtsspiel ausgetragen. Etwaige Spiele, die einzelne Mannschaften bereits in der Play-Off-Runde ausgetragen haben, bleiben dagegen unberücksichtigt. Soweit eine Mannschaft weniger als 18 Spiele durchgeführt hat, aber zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits mehr Punkte erzielt hat als die anderen Mannschaften der Play-Off-Gruppe nach 18 Spieltagen, ist diese Mannschaft aufstiegsberechtigt...."

Nach den 18 Spielen der Hin- und Rückrunde lag der Antragsteller mit 45 Punkten einen Punkt hinter dem Tabellenersten, dem Beigeladenen, mit 46 Punkten. Bei Anwendung der so genannten Quotientenregel und zusätzlicher Berücksichtigung des durch den Beigeladenen gespielten einen Spiels in der Playoffrunde würde sich für den Antragsteller bei 18 gespielten Spielen und 45 Punkten ein Quotient von 2,5, für den Beigeladenen bei 47 Punkten und gespielten 19 Spielen ein Quotient von 2,47 ergeben.

1. Der Antragsteller erhob mit Schriftsatz vom 01.06.2021, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 01.06.2021, **Einspruch** gegen den Beschluss des Antragsgegners vom 18.05.2021 dahingehend, dass der Beschluss zum vorzeitigen Saisonabbruch unwirksam ist, der Antragsgegner verpflichtet wird, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichts nach billigem Ermessen eine Regelung für die Fortführung der Saison 2019/2020/2021 zu treffen, die dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, den Aufstieg in die 1. Herren Bundesliga auf sportlichem Weg zu erreichen, hilfsweise unter Verwerfung des Beschlusses des Antragsgegners vom 18.05.2021, den Beigeladenen als Aufsteiger in die 1. Herren Bundesliga festzulegen, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller als Aufsteiger für die 1. Herren Bundesliga zu melden.

Er ist der Ansicht, die durch den Antragsgegner getroffene Entscheidung zum Saisonabbruch sei unwirksam. Bei der Ausübung des dem Antragsgegner zustehenden Ermessens habe dieser seine Pflichtenlage zu berücksichtigen, die im Wesentlichen darin bestehe, entsprechend Anhang 7 C. § 3 Abs. 1 SPO DHB den Aufsteiger durch Austragung der gesamten Play-Off-Runde zu ermitteln. Dies sei dem Antragsgegner möglich und ihm zumutbar. Die Abbruchsentscheidung sei formell und materiell rechtswidrig.

Die formelle Rechtswidrigkeit ergebe sich daraus, dass der Spielordnungsausschuss für den Abbruch der Saison als einer über die Änderung der Spielordnung hinausgehenden Maßnahme nicht zuständig sei. Daher bestehe eine Generalzuständigkeit der

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Mitgliederversammlung, des Bundestages des Antragsgegners. Die Abbruchsentscheidung sei zudem entgegen dem Mehrheitswillen der Teilnehmer der 2. Bundesliga getroffen worden.

Die Abbruchsentscheidung unterliege materiellrechtlich einer umfassenden Billigkeitskontrolle unter Berücksichtigung der Interessenlage der betroffenen Vereine. Nach diesem Maßstab sei die Abbruchsentscheidung unbillig und nicht sachgerecht. Der Antragsgegner hätte prüfen müssen, so der Antragsteller weiter, ob es weniger einschneidende Möglichkeiten als den kompletten Saisonabbruch der 2. Bundesliga gegeben hätte, die ebenso das angestrebte Ziel, also Vermeidung einer nochmaligen Verlängerung der Saisons 2019/2020/2021 und deren Abschluss unter Ermittlung der Aufsteiger in die 1. Bundesliga, verwirklicht hätten. Der Abbruch der Saison könne nur „ultima ratio“ sein, weshalb alternative „mildere“ Mittel zum Umgang mit der durch die COVID-10 Pandemie ausgelösten Situation in Betracht gezogen werden müssten. Die Durchführung der Saison sei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 18. Mai nicht unmöglich und nicht unzumutbar, § 275 Abs. 1 bzw. § 275 Abs. 2, 3 BGB, gewesen. Es sei im Gegenteil am 18. Mai 2021 absehbar gewesen, dass sich die pandemische Situation stetig bessere und Hockey in der 2. Bundesliga in nahezu dem gesamten Bundesgebiet möglich sein würde. Es bestehe auch im Jahr 2021 keine dem Jahr 2020 vergleichbare Ungewissheit, da klare Regelungen für den Spitzensport, Hygienekonzepte, Corona-Apps, genügend Testmöglichkeiten und vor allem Impfstoff nunmehr existierten. Der Antragsgegner könne sich nicht auf terminliche Schwierigkeiten berufen, die infolge angesetzter internationaler Termine bestünden, da das Saisonende durch die SPO DHB auf den 31.07.2021 festgelegt sei. Als milderes Mittel habe der Antragsgegner alternativ nur die Play-Off-Runden austragen müssen. Dies sei insbesondere wegen des Ende April bereits durchgeführten ersten Spieltags der Play-Off.-Runde sachgerecht. Der Antragsgegner könne sich schließlich nicht auf die Situation im Bundesland Berlin berufen, da Mannschaften aus Berlin nicht Teil der Play-Off-, sondern lediglich der Play-Down-Runden sind. Auch sei ansonsten die Austragung eines Aufstiegsspiels denkbar gewesen, da sowohl in der Gruppe Nord als auch in der Gruppe Süd zwischen Tabellenerstem und -zweitem eine enge Punktesituation gegeben war.

Hilfsweise macht der Antragsteller geltend, dass die vorgenommene Wertung der Saison auch bei wirksamer Abbruchsentscheidung unwirksam sei. Das in der Play-Off-Runde gespielte Spiel habe berücksichtigt werden müssen, da jedes gespielte Spiel Berücksichtigung finden müsse. Auch hierzu trägt der Antragsteller vor, es sei ein „milderes“ Mittel gewesen, ein Entscheidungsspiel, möglicherweise mit Hin- und Rückspiel, auszutragen.

2. Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Er vertritt unter Hinweis auf die Begründungen des SOA in dem angegriffenen Beschluss die Ansicht, der SOA sei für die Verlängerung der Saison 2019/2020 in die Saison 2021 hinein zuständig gewesen, so dass sich allein hieraus auch die formelle Zuständigkeit für den streitgegenständlichen Beschluss ergebe. Es obliege dem Spielordnungsausschuss, die Bestimmungen über die Dauer und Fortführung bzw. den Abbruch der 2. Bundesligen zu treffen. Die Bundesligasaison 2019/2020/2021 habe der Antragsgegner verantwortet. Der SOA sei das nach § 29 Abs. 4 DHB-Satzung zuständige Gremium für Spielordnungsänderungen. Hingegen seien die Zuständigkeiten des Bundestags in § 14 SHB-Satzung enumerativ aufgezählt. EI Regelungsgegenstand im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand finde sich dort nicht. Auch können bei unterstellter Zuständigkeit des Bundestages der Spielbetrieb mit Blick auf die langen in § 18 DHB-Satzung vorgesehenen Einberufungsfristen wegen Zeitablaufs nicht angemessen gehandhabt werden. Auch wäre eine Verlängerung wie seinerzeit geschehen schon nicht möglich gewesen. Inhaltlich sei dem Antragsgegner bei den notwendigen Entscheidungen über Abbruch und Wertung einer Saison ein weitgehendes einseitiges bestimmungsrecht zuzugestehen, welches allenfalls auf Ermessensfehler überprüft werden könne. Es sei ergänzend zu berücksichtigen, dass nicht nur die Interessen zwischen einem Verein und dem Verband, sondern auch die Interessen aller Vereine und die Chancengleichheit zwischen allen beteiligten Vereinen zu berücksichtigen seien. Terminlich dürfe der Antragsgegner die Sommerferien und die Länderspielverpflichtungen der U18- und U21-Auswahlmannschaften berücksichtigen. Es sei fehlerhaft davon auszugehen, dass die Fortsetzung der Saison in den betreffenden Zeiträumen sportlich fairer gewesen wäre. Manche Mannschaften haben seit Monaten nicht oder nicht vernünftig trainieren können und sollten nun – die Auffassung des Antragstellers zugrunde gelegt – zu einem „Kaltstart“ verpflichtet werden. Der Antragsgegner trägt vor, alle anderen Entscheidungen haben für die Gesamtheit der Vereine mehr rechtliche Fragen aufgeworfen als der nun gegangene Weg des Abbruchs und die damit verbundenen Wertungen. Für „Sonderlösungen“ gebe es in der SPO DHB kein Vorbild. Für den SOA sei maßgeblich gewesen, über das „Schicksal“ der 2. Bundesligen soweit wie möglich nach einheitlichen Maßstäben zu entscheiden. Der Antragsgegner erläutert zu seiner Befürchtung, im Falle einer anderen Entscheidung von dritter Seite aufgrund eines uneinheitlichen Vorgehens gerügt oder in Anspruch genommen zu werden. Zum Hilfsantrag führt der Antragsgegner aus, dass der Umstand sportlicher Vergleichbarkeit maßgeblich sei und daher das eine Meisterschaftsspiel, welches die Mannschaft des Beigeladenen bereits in der Play-Off-Runde ausgetragen hat, nicht gewertet werden konnte. Nach 18 Spieltagen habe jede Mannschaft dieselbe Anzahl von Spielen gegen dieselben Gegner ausgetragen. Die Wertung eines einzelnen Spiels, welches der Tabellenerste gegen den Tabellendritten auszutragen hatte, mit in die Wertung einzubeziehen, sei dagegen fragwürdig.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

3. Das Bundesschiedsgericht hat den SC Frankfurt 80 unter dem 02.06.2021 zum Verfahren beigelegt. Der Beigeladene äußerte sich mit Schriftsatz vom 10.06.2021 zur Sache und beantragte

die Anträge des Antragstellers abzuweisen.

Die Entscheidung des Antragsgegners unterfalle der Organisations- und Vereinigungsautonomie und sei daher nur eingeschränkt überprüfbar. Der Saisonabbruch falle in den Kernbereich der Organisations- und Vereinigungsautonomie. Es sei der primäre und ureigene Zweck des Sportverbandes seinen Wettkampfbetrieb zu organisieren und jegliche diesen betreffende Regelungen zu erlassen. Nur bei grober Unbilligkeit sei daher eine Korrektur der Verbandsentscheidung möglich. Dem Antragsgegner stehe ein Ermessensspielraum zu. Er habe als Organisator des Liegenbetriebes lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen generell dazu geeignet sind, faire Bedingungen zu ermöglichen. Den Saisonabbruch habe das zuständige Organ des Antragsgegners beschlossen. Inhaltlich sei der Antragsgegner sorgfältig seiner Aufgabe nachgekommen, den Spielbetrieb der Feldhockey-Bundesliga zu organisieren und durchzuführen. Ohne diese Sorgfalt sei es noch nicht einmal zu einer Einführung der Play-Off-Runde gekommen, jedenfalls aber sei schon zum Zeitpunkt der dementsprechenden Änderung der Spielordnung, Anhang 7, deutlich gemacht worden, dass eine Abhängigkeit von der Pandemielage bestehe. Ein Vertrauensschutz hinsichtlich der bestehenden Regelungen habe daher nicht entstehen können. Insgesamt habe der Antragsgegner eine abgewogene Ermessensentscheidung getroffen, die nicht unbillig sei. Ein Impffortschritt sei zum Entscheidungszeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen. Zudem seien laufend neue Meldungen über Mutanten bekannt geworden. Eine Absehbarkeit bezüglich der Besserung der pandemischen Lage sei nicht gegeben gewesen. An einer eindeutig positiven Fortführungsprognose bezüglich des Spielbetriebs habe es gefehlt. Die vom Antragsgegner in seinen Verlautbarungen als erforderlich erkannte Vorbereitungszeit von mindestens zwei Wochen vor einem Ligaspiel sei nicht ausreichend. So sei die Empfehlung in anderen Sportarten, eine längere Vorbereitungszeit zu planen, etwa 4 bis 6 Wochen. Bei Nichtbeachtung sei ein überhohes Verletzungsrisiko gegeben. Die Spieler in der 2. Bundesliga seien zumeist nebenbei in Vollzeit berufstätig oder studieren bzw. gingen einer Ausbildung nach. Es fehle in den meisten Teams an einer ausreichend professionellen medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung, um eine vom Antragsteller unterstellte Auslastung abzufedern. Eine ordnungsgemäße Beendigung sei unter medizinischen Gesichtspunkten unzumutbar.

Die vom Antragsteller begehrte Rechtsfolge nach seinem Antrag Ziffer 2 sei nicht von einer Anspruchsgrundlage gedeckt. Zudem sei bereits wie vom Antragsteller erstrebt eine vollwertige faire sportliche Entscheidung nach 18 Spieltagen getroffen worden.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

4. Unter dem 24.06.2021 fand die - virtuelle - mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Parteien und ihren Verfahrensbevollmächtigten sowie des Verfahrensbevollmächtigten des Beigeladenen statt. Den Beteiligten wurde ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu Sach- und Rechtsfragen gegeben.

Im Übrigen wird auf die Einspruchsschrift sowie die Schriftsätze der Parteien und des Beigeladenen nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Anträge sind zulässig aber nicht begründet.

1. Der Rechtsweg zum Bundesschiedsgericht ist eröffnet. Der durch den SOA am 18.05.2021 gefasste und vom Präsidium des Antragsgegners bestätigte Beschluss ist die Entscheidung eines Ausschusses bzw. Organs des Antragsgegners. Gegen solche Entscheidungen steht gemäß §§ 52 SPO-DHB, § 1 Abs. 1 2 lit. a) SGO-DHB iVm § 1 Abs. 4 lit. a) SGO-DHB der Rechtsweg zum Bundesschiedsgericht offen.

Dem Antragsteller wird durch den angefochtenen Beschluss die Möglichkeit genommen, im Rahmen einer Fortführung des Spielbetriebes der Playoff-Runde zu den bis zum Tage des Beschlusses vorgesehenen Bedingungen durch entsprechend siegreiche Gestaltung seiner Partien die Meisterschaft der Saison 2. Bundesliga Süd 2019/2020/2021 Feldhockey der Herren zu erringen und in der Folge in die 1. Bundesliga aufzusteigen und in der kommenden Feldsaison an deren Spielbetrieb teilzunehmen. Er ist daher antragsberechtigt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) SGO-DHB.

Die Anträge sind auch formell im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 SGO-DHB korrekt eingereicht worden. Es ist insbesondere unschädlich, dass in der Überschrift und dem Eingangssatz nicht ausdrücklich der Begriff „Einspruch“ verwendet wird, da zum einen in der rechtlichen Würdigung der Begriff genutzt wird und im Übrigen die Anträge bestimmt gehalten und ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Antragsteller das ihm nach der Schiedsgerichtsordnung zustehende Rechtsmittel einlegen wollte.

Es kann offen bleiben, ob sich, wie der Antragsgegner ausführt, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nicht aus § 1 Abs. 2 lit. a) SGO-DHB, sondern aus § 1 Abs. 1 lit. b) SGO-DHB ergibt, da auch bei Zugrundelegung dieser Vorschrift die Anträge ohne Weiteres zulässig wären.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Der Antrag wahrt auch die nach § 4 Abs. 2 S. 1 SGO-DHB diesbezüglich geltende Notfrist von zwei Wochen. Der Antrag ist am 01.06.2021 per E-Mail beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts eingegangen und richtet sich gegen einen Beschluss vom 18.05.2021.

Auch die Verfahrensgebühr gemäß § 17 Abs. 1 SGO-DHB in Höhe von EUR 250,00 ist am 01.06.2021 an den Antragsgegner einbezahlt worden und erfolgte somit fristgerecht gemäß § 4 Abs. 4 SGO-DHB.

2. Mit seinen beiden Hauptanträgen fordert der Antragsteller, zunächst festzustellen, dass der Beschluss des Antragstellers vom 18.05.2021, die Feldsaison der 2. Bundesliga Herren vorzeitig abubrechen, unwirksam ist, und es weiteren, den Antragsgegner zu verpflichten, die Saison in der 2. Bundesliga Herren noch fortzuführen und in diesem Zusammenhang nach billigem Ermessen eine Regelung zu schaffen, welche dem Antragsteller eine Möglichkeit einräumt, den Aufstieg in die 1. Bundesliga Herren auf sportlichem Wege zu erreichen.
 - 2.1 Der Beschluss des Spielordnungsausschusses vom 18.05.2020, die Feldsaison 2019/2020/2021 mit sofortiger Wirkung abubrechen, ist formell rechtmäßig.
 - 2.1.1 Unstreitig existierte zur Zeit der Beschlussfassung in der aktuell gültigen Version der Spielordnung des Antragsgegners keine Regelung für den Abbruch einer Spielzeit aus Gründen einer Pandemie. Anhang 7 zur SPO-DHB, der sich ausführlich mit der Zusammenlegung der Feldsaisons beschäftigt, wäre hierzu ein geeigneter Ort gewesen. Anders als die Spielordnungen vieler Fußballverbände, welche in einem erheblichen Detaillierungsgrad Vorkehrungen für den Fall eines etwaigen Abbruchs getroffen haben, findet sich in Anhang 7 lediglich in Satz 5 der Vorbemerkung der Hinweis, dass die nicht absehbaren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und mögliche behördliche Beschränkungen die Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen jederzeit notwendig machen können. Das Fehlen ausführlicher Regelungen bedeutet im Umkehrschluss aber nicht zwingend, dass die laufende Saison unter keinen Umständen vorzeitig abgebrochen werden darf. Dies ist letztlich auch unstreitig.
 - 2.1.2 Da die SPO-DHB keine Vorschrift zur Frage des Abbruchs der laufenden Saison infolge einer Pandemie enthält, ergibt sich die Zuständigkeit, wer zu einer solchen Entscheidung berufen ist, aus allgemeinen Grundsätzen. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um die generellen Zuständigkeiten, wie sie der Antragsgegner in seiner Satzung verteilt hat. Dort ist gemäß § 29 Abs. 2 geregelt, dass der Spielordnungsausschuss für die Regelungen über den Spielbetrieb des Antragsgegners, soweit dafür nicht der Schiedsrichter- und Regelausschuss zuständig ist, zuständig ist. Präzisiert wird dies in der gleichen Vorschrift durch den letzten Satzteil, wonach in diese Zuständigkeit die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB fällt. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, warum bei der Übertragung einer derart umfassenden Regelungskompetenz nicht auch die Entscheidung, eine laufende Saison aus Gründen der anhaltenden

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Pandemielage vorzeitig abubrechen, in diese Kompetenz fallen sollte. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vom Antragsteller behaupteten Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, welche beim Antragsgegner der so genannte Bundestag darstellt, aufgrund der Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze des § 32 BGB (so auch *Thumm in Fischinger/Orth, COVID-19 und Sport, Teil 1 Verbandsrecht, Rz. 46*).

Auch wenn dies sicherlich kein alleiniges Kriterium sein darf, sprechen gegen die Richtigkeit dieser Ansicht bereits die mit dieser verbundenen erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Sie ist nämlich nur dann noch sinnvoll durchführbar, wenn die Mitgliederversammlung nicht als ordentliche, sondern als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird (diese Notwendigkeit sieht auch *Thumm, aaO, Rz. 47*). Darüber hinaus kann dem Gedanken, es handele sich nicht mehr um eine Geschäftsführungsmaßnahme nach § 27 BGB, sondern um ein Grundlagengeschäft, das den Kern der Verfassung des Vereins anbelangt, nicht gefolgt werden. Der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Abbruchsentscheidung hinsichtlich des Spielbetriebes der 2. Bundesliga nur einen minimalen Anteil der Mitglieder des Antragsgegners betrifft. Dass damit der Kern der Verfassung des Antragsgegners berührt wird, ist bei einer derart geringen Anzahl tatsächlich betroffener Mitglieder nicht möglich. Auch ist die Spielordnung des Antragsgegners bei diesem kein Satzungsbestandteil.

Darüber hinaus ist unter dem Gesichtspunkt der auch für den Antragsgegner geltenden Verbandsautonomie zu beachten, dass die Satzung des Antragsgegners die Zuständigkeiten seiner Organe und Ausschüsse ausführlichst bestimmt. Zu den in § 14 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (Bundestag) gehört nicht eine einzige Zuständigkeit, die auch nur ansatzweise mit der tatsächlichen Durchführungen des Spielbetriebs zu tun hat. Hier ist eindeutig der SOA beauftragt. Folgerichtig gab es auch keinen Widerstand, als der SOA beschlossen hatte, die Feldsaison 2019/2020 nicht mit einer Wertung abzuschließen, sondern mit der Feldsaison 2020/2021 zusammenzulegen.

- 2.2 Der Beschluss des Antragsgegners, die Feldsaison 2019/2020/2021 abubrechen, ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.
- 2.2.1 Der Antragsgegner ist nach dem so genannten Ein-Platz-Prinzip organisiert und daher als Monopolsportverband für den Hockeysport einzuordnen. Die Frage, inwieweit insbesondere unter Berücksichtigung der auch dem Antragsgegner in Art. 9 Abs. 3 GG garantierten Verbandsautonomie dessen Entscheidungen überhaupt einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind, ist nicht pauschal für alle Fallkonstellationen geklärt.

Unstreitig ist zunächst, dass Verbandssanktionen oder ähnliche disziplinarische Entscheidungen auch hinsichtlich des ausgeübten Ermessens einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliegen, wobei zum einen die angewandte Vorschrift selbst auf

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265

Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

ihre inhaltliche Angemessenheit geprüft wird und zum zweiten, ob die verhängte Disziplinarmaßnahme an sich noch der Billigkeit entspricht (*BGH v. 28.11.1994, Az. II ZR 11/94 in NJW 95, 583*).

Für Maßnahmen, die keine Verbandssanktion sind, ist umstritten, ob diese ausschließlich auf Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit oder grobe Unbilligkeit überprüft werden dürfen (*so wohl BGH, a.a.O.; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 20.05.2020, Az. 19 W 22/20 in SpuRt 2020, 196 (199)*) oder angesichts der Stellung eines Verbandes als Monopolverband ebenso wie Disziplinarmaßnahmen auch materiell-rechtlich auf eine Angemessenheit im engeren Sinne (für letztgenannte Ansicht *SchiedsG 3. Liga, Schiedsspruch vom 21.09.2020, Preußen Münster – DFB in SpuRt 2021, 47; LG München I, Urteil v. 28.09.2020, in GRUR-RS 2020, 29031, Rz. 67; wohl auch BGH, Urteil vom 19.10.1987, Az: II ZR 43/87 in NJW 1988, 552 (555), wonach eine verweigerte Aufnahme in einen Monopolverband am einfachen Ermessen zu überprüfen ist*) .

Der Antragsteller selbst hat in der mündlichen Verhandlung verdeutlicht, dass aus seiner Sicht bezüglich der angegriffenen Abbruchsentscheidung letztlich die Frage der verfassungsrechtlichen Selbstbestimmtheit dahingehend zurückgestellt werden kann, als dass zwischen den Parteien gegenseitige Rechte und Pflichten bestehen, welche auf schuldrechtlicher Ebene zu lösen sind. Die Entscheidung, die Saison vorzeitig am 18.05.2021 abzurechnen, sei daher bereits deshalb rechtswidrig, weil gemäß § 275 Abs. 1 BGB keine Unmöglichkeit vorgelegen habe, welche dem Antragsgegner als Schuldner der Leistung „Durchführung des Spielbetriebs“ aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Antragsteller diese Durchführung unmöglich macht (zu diesem zivilrechtlichen Ansatz ausführlich *Meier, Die Veränderung von Durchführungskriterien im Sport, SpuRt 2021, 71 ff.*).

Auch wenn einiges dafür spricht, dass bei einer derartigen Betrachtungsweise am 18.05.2021 noch keine Unmöglichkeit für den Antragsgegner vorlag, die Saison wie geplant zwischen dem 05.06.2021 und 11.07.2021 vollständig durchzuführen, kann dies im Ergebnis dahinstehen. Es läge dennoch eine Konstellation der §§ 275 Abs. 2, 3 BGB vor, wonach zwar eine im Grundsatz überwindbare Leistungsschwierigkeit eingetreten ist, die Leistung aber einen Aufwand verlangt, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht (*vgl. Ernst in MüKo, 8. Aufl. 2019, § 275 Rz. 73*).

Da der Antragsgegner das eingetretene Leistungshindernis, nämlich ein bezogen auf den „Spielbetrieb 2. Bundesliga“, der ein bundesweiter ist, durch diverse behördliche Anordnungen an manchen Standorten untersagter Trainings- und Wettkampfbetrieb, nicht zu vertreten hat, besteht eine Lage, in welcher der Schuldner nicht mehr Anstrengungen zu erbringen braucht, als er anfänglich versprochen hat (*Ernst, aaO, Rz. 108*).

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Der Antragsgegner hat überzeugend darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung der noch zu spielenden Partien der Play-off-Aufstiegsrunde selbst bei bestmöglichem Verlauf der entsprechenden behördlichen Genehmigungen nur noch durch zahlreiche Doppelwochenende möglich gewesen wäre. Somit hätten entgegen sämtlicher Intentionen des Gesetzgebers und Aufrufen an die Bevölkerung in einer – wenn auch abklingenden – Pandemielage Wochenende für Wochenende deutschlandweit Delegationen von vermutlich rund 20 Teilnehmern Reisen durch ganz Deutschland angetreten, nur um den Spielbetrieb wie ursprünglich vorgesehen einem Ende zuführen zu können. In diesem Zusammenhang hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, seinerseits bereits prophylaktisch von anderen Vereinen darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, dass diese unter Hinweis auf die noch geltende Pandemie, die Trainingsrückstände und teilweise noch geltenden Verbote Rechtsmittel gegen jedwede Fortführung der Saison eingelegt hätten. In diesem Fall erscheint es nicht mehr zumutbar, die ursprünglich geschuldete Leistung möglich zu machen.

Zum gleichen Ergebnis kommen diejenigen Ansichten, welche für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über die Fortführung des Spielbetriebes eine Lösung ebenfalls über das Zivilrecht herleiten und in diesen Zusammenhang § 315 BGB heranziehen (*LG Mannheim, Urteil v. 09.12.2020, Az. 14 O 207/20 Kart in SpuRt 2021, 100 (101)*). Danach darf der Antragsgegner, ebenso wie nach den Vertretern derjenigen Ansicht, welche die Lösung im Rahmen der Verbandsautonomie suchen und dort bei Monopolverbänden nicht zwischen Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen unterscheiden, eine einseitige Bestimmung zu Teilen des Rechtsverhältnisses treffen. Der Antragsgegner ist lediglich gehalten, überhaupt ein Ermessen auszuüben und muss sich ansonsten lediglich einer Prüfung dahingehend stellen, ob seine Entscheidung unbillig ist (*LG München I v. 11.06.2021, Az. 37 O 7725/21, noch nicht veröffentlicht*). Er hat dabei einen Beurteilungsspielraum (*Thumm in Fischinger/Orth, aaO, Rz.56*).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner bereits im Rahmen der Veröffentlichung seines Beschlusses auch gegenüber dem Antragsteller dargelegt, welche Gründe ihn zu der Entscheidung bewogen haben. Er hat mitgeteilt, dass verschiedene regionale behördliche Anordnungen dazu führen, dass in mehreren Kommunen aktuell kein Trainings- und Spielverkehr möglich ist, so dass trotz sinkender Inzidenzwerte nicht gesagt werden kann, wann ein bundesweiter Spielverkehr wieder aufgenommen werden könnte. Zu berücksichtigen seien in diesem Zusammenhang die für Juli 2021 anstehenden internationalen Turniere, für welche Spielerinnen und Spieler von Mannschaften aus den 2. Bundesligen abzustellen sind, der Umstand, dass in vielen Bundesländern bereits im Juni die Sommerferien beginnen und eine Umfrage unter den Teilnehmern am Spielbetrieb gezeigt habe, dass sich viele Teilnehmer gegen eine Fortführung ausgesprochen hätten. Einer isolierten Fortführung für nur Teile der Play-off-Gruppen sei aufgrund drohender weiterer rechtlicher Probleme nicht machbar. Ergänzt wurden die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung noch durch Hinweise zum Gesundheitsschutz sowie die finanzielle Lage vieler Vereine.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Es spricht vieles dafür, dass diese Überlegungen nicht nur am Maßstab der Willkür und groben Unbilligkeit, sondern an einer einfachen Billigkeit zu messen sind. Zwar kommt der Abbruchsentscheidung kein direkter Sanktionscharakter zu; auf der anderen Seite stellt die Entscheidung den größtmöglichen denkbaren Eingriff in den normalen Spielbetrieb und das Recht des Antragstellers an dessen Durchführung dar. Es handelt sich nicht mehr um eine einfache organisatorische Entscheidung. Somit sind an die Überprüfung die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie an die Prüfung des Ermessens bei einer Disziplarentscheidung.

Aber auch unter diesem Prüfungsmaßstab ist eine Unbilligkeit nicht festzustellen. Dass der Antragsgegner überhaupt ein Ermessen ausgeübt hat, ist unstrittig. Die dabei erfolgten Erwägungen sind im Rahmen eines Beurteilungsspielraums des Antragsgegners jedoch sämtlichst nachvollziehbar, auch wenn insbesondere die Kommunikation in den dem Beschluss vorangehenden Wochen in der Nachbetrachtung unglücklich war. Die Teilnehmer am Spielbetrieb und somit auch der Antragsteller wurden trotz der Pandemielage lange in dem Glauben gelassen, dass es zu einer Fortführung der Saison kommen dürfte. Der plötzliche Abbruch war danach angesichts der vorangehenden Verlautbarungen so nicht wirklich vorhersehbar. Dies ändert aber nichts an der grundsätzlich fehlenden Unbilligkeit der diesen tragenden Überlegungen.

Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass man im Rahmen einer neuerlichen Abänderung der Bestimmungen der Spielordnung zur Durchführung der Saison einen Modus hätte finden können, der die Durchführung von weiteren tatsächlichen Spielen zur Ermittlung eines Aufsteigers ermöglicht hätte. An dieser Stelle kommt aber der Grundsatz zum Tragen, dass es nach herrschender Meinung den Gerichten verwehrt ist, ihre eigene Auffassung von einer möglicherweise besseren Lösung an die Stelle der Auffassung des Verbandes zu setzen. Das Oberlandesgericht Frankfurt äußert in diesem Zusammenhang ganz erhebliche Zweifel, ob ein einzelner Teilnehmer selbst (anstelle der Mitglieder des Antragsgegners) vom Antragsgegner überhaupt eine solche Beschlussfassung zur Fortführung unter geänderten Bedingungen verlangen könnte und ob den Gerichten überhaupt gestattet ist, in einer solchen Weise in die Verbandsautonomie einzugreifen (*OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 20.05.2020, Az. 19 W 22/20 in SpuRt 2020, 196 (199)*).

2.3 Der für den Fall, dass die Abbruchsentscheidung für zulässig erachtet wird, gestellte Hilfsantrag ist ebenfalls zulässig, aber nicht begründet.

Mit seinem Hilfsantrag richtet sich der Antragsteller im Ergebnis gegen die Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020/2021 dahingehend, dass der erste gespielte Spieltag der Play-off-Runde Gruppe Süd, Pool A, der 2. Bundesliga Herren nicht gewertet und damit faktisch annulliert wird und zur Ermittlung des Aufsteigers die Abschlusstabelle nach der vollständig gespielten Hin- und Rückrunde herangezogen

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

wurde. Da auch diese Entscheidung über eine reine Organisationsentscheidung hinausgeht, indem sie abschließend das Endergebnis der 2. Bundesliga feststellt und den nur einen vorhandenen Aufstiegsplatz zweist, greift diese Regelung ganz erheblich in die Interessen des Antragstellers ein und ist vergleichbar einer Disziplinarstrafe nicht nur auf Willkür oder grobe Unbilligkeit, sondern auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Auch nach diesen Grundsätzen lässt die getroffene Entscheidung über die Wertung der bereits ausgetragenen Spiele aber keine Rechtsfehler erkennen.

Die Entscheidung, anders als vom Antragsteller beantragt nicht die Quotientenregelung zur Bestimmung von Auf- und Abstieg der Vereine heranzuziehen, sondern die Tabelle nach dem Abschluss der Vor- und Rückrunde, bei der alle teilnehmenden Vereine jeweils zweimal gegeneinander gespielt haben, ist nicht unbillig, sondern stellt lediglich eine von mehreren Wertungsmöglichkeiten dar, die alle mit Vor- und Nachteilen verbunden sind. So wäre neben den beiden im Streit stehenden Regelungen auch eine Prognoseentscheidung anhand rein mathematischer Kriterien unter Berücksichtigung der bisherigen Spielstärke der Mannschaften und mit Einsatz einer Software zur Wahrscheinlichkeitsberechnung anhand von Algorithmen grundsätzlich möglich gewesen (*LG München I, aaO*).

Aber die vom Antragsgegner gewählte Lösung ist eben auch eine anerkannte Lösungsmöglichkeit (*vgl. OLG Frankfurt a.M., aaO; Schiedsgericht 3. Liga, aaO; Meier, aaO*). Sie wird nur dann als nicht tauglich angesehen, wenn in der zur Wertung herangezogenen Tabelle nicht alle Mannschaften gleich viele Spiele absolviert haben (*Verbandsschiedsgericht des BTTV, Urteil v. 02.05.2020, Az. VG 2/2020 in SpuRt 2020, 205 (207)*) oder wenn Teilnehmern bereits erworbene Gewinnpunkte dadurch aberkannt werden (*Thumm, aaO, Rz. 39*).

Im vorliegenden Fall hätte eine Wertung nach der Quotientenregelung dazu geführt, dass der Beigeladene, der die Tabelle, nachdem alle Mannschaften gleich viele Spiele absolviert haben, mit 1 Punkt Vorsprung vor dem Antragsteller angeführt hat, und auch nach dem ersten Play-off- Spieltag, an welchem der Antragsteller spielfrei war, noch anführte, nur deshalb die Tabellenführung verloren hätte, weil er durch ein Unentschieden im ersten Play-off-Spiel seinen Quotienten verschlechtert hätte, während der Antragsgegner, der an diesem Spieltag spielfrei war, ohne jedwedes eigenes Zutun am Beigeladenen vorbeigezogen wäre. Ein Vergleich dieser beiden Konstellationen zeigt, dass es unter gar keinen Umständen unbillig war, die Tabelle heranzuziehen, in welcher alle Vereine jeweils zweimal gegeneinander gespielt haben und nicht die Quotientenregelung nach dem ersten von pro Teilnehmer acht Play-off-Spieltagen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Eine Kostenerstattung für die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten sieht § 10 Abs. 2 SGO-DHB ausdrücklich nicht vor.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196

Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstraße 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.



Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com